

Erzgebirgskreis  
Große Kreisstadt Schwarzenberg

## **Satzung für Werbeanlagen und Warenautomaten in der Stadt Schwarzenberg (Werbesatzung) vom 25.04.2012**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und § 89 Abs. 1 Nr.1 und 2 i.V.m. § 10 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 23.04.2012 mit Beschluss Nr. 382/2012 folgende Satzung für Werbeanlagen und Warenautomaten in der Stadt Schwarzenberg (Werbesatzung) beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich der Satzung**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst:
1. den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung der Stadt Schwarzenberg in der jeweils gültigen Fassung
  2. die nachfolgend genannten Straßen und Bereiche, einschließlich der in der Anlage 1 dargestellten angrenzenden Flurstücke:
    - 2.1 Gehringsberg
    - 2.2 Fritz-Reuter-Straße
    - 2.3 Lutherstraße von B 101 bis Fritz-Reuter-Straße
    - 2.4 Clara-Zetkin-Straße ab Grünhainer Straße bis Hausnummer 56
    - 2.5 Heinrich-Heine-Straße
    - 2.6 Weidauerstraße
    - 2.7 Bahnhofstraße von der Einmündung Egermannbrücke bis zum Geltungsbereich der Erhaltungssatzung
    - 2.8 Geschwister-Scholl-Straße
    - 2.9 Straße der Einheit 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 13, 15, 17, 19, 21, 23 (Weißer Hirsch)
    - 2.10 Erlaer Straße ab Einmündung Rosenthalweg bis zum Geltungsbereich der Erhaltungssatzung
    - 2.11 Uferstraße
    - 2.12 Gottfried- Heinrich- Stölzel- Platz
    - 2.13 Dorfzentrum Crandorf, einschließlich Kirche
    - 2.14 Wolfshof
    - 2.15 Schulplatz, einschließlich Altes Rathaus



- (2) Die vom Geltungsbereich der Satzung erfassten Flurstücke sind in der Anlage 1 im Maßstab 1 : 2800 und in der Anlage 2 (Erhaltungssatzung) im Maßstab 1 : 1000 dargestellt.
- (3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der durch eine schwarze Markierung gekennzeichneten Grenze. Es gilt der innere Linienrand.
- (4) Bei Abgrenzungsfragen sind die Anlagen 1 und 2 maßgeblich.
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten in Ergänzung zu den Bestimmungen des § 10 SächsBO.

## **§ 2** **Begriffe**

- (1) Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge (Plakatanschläge) oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Plakatierungen sind nur vorübergehend angebrachte, zeitlich begrenzte Anschlüsse zur Ankündigung oder Anpreisung. Plakatierungen sind keine baulichen Anlagen im Sinn des § 10 Abs. 1 SächsBO.
- (3) Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind alle vom öffentlichen Verkehrsraum aus zugänglichen Anlagen und Einrichtungen, die dem Verkauf von Waren ohne Einsatz von Verkaufspersonal dienen.

## **§ 3** **Allgemeine Anforderungen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind an der Stätte der Leistung Werbeanlagen mit folgenden Abmessungen zulässig:
  1. Firmen und Namensschilder mit einer maximalen Größe von 0,25 m<sup>2</sup>
  2. Ausleger (Nasenschilder) mit einer Ansichtfläche je Seite von maximal 1,00 m<sup>2</sup>
  3. Aufsteller mit einer Ansichtfläche je Seite von maximal 1,00 m<sup>2</sup>
  4. Werbeanlagen mit einer Werbefläche bis zu 1,5 m<sup>2</sup>
- (2) An der Stätte der Leistung ist für jede wirtschaftlich selbständige Geschäftseinheit jeweils nur eine Werbeanlage zulässig.
- (3) Werbeanlagen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährden.



- (4) Für Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsraum ist die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Schwarzenberg in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

#### **§ 4**

### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Werbeanlagen und werbemäßig genutzte Fensterflächen dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten und sind so zu gestalten, dass sie sich nach Größe, Farbe, Form und Werkstoff der Architektur des Bauwerkes und der Umgebung anpassen.

#### **§ 5**

### **Technische Anforderungen**

- (1) Werbeanlagen sollen im Erdgeschossbereich unterhalb der vorhandenen Gurtlinie angebracht werden. Für Werbeanlagen, die bei Neubauten im Bereich der Brüstungsfelder des ersten Obergeschosses platziert werden und als Unterstützung der waagerechten Gliederungselemente dienen, können Ausnahmen gestattet werden.
- (2) Bei Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Nasenschilder), muss die Unterkante mindestens 2,50 m vom Boden entfernt sein. Sie dürfen höchstens eine Ausladung von 1,0 m haben. Für historische und historisierende handwerklich gefertigte Nasenschilder können bezüglich der Ausladung und der Ansichtsfläche Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Firmen- und Namensschilder müssen flach an der Außenwand angebracht werden. Werden mehrere derartige Schilder angebracht, so sollen sie zusammengefasst und aufeinander abgestimmt werden.
- (4) Sammelwerbeträger bestehen aus Schildern, die Inhaber und Art der gewerblichen Betriebe kennzeichnen und sich auf einem Werbeträger befinden. Diese Werbeanlagen dürfen die Größe von 3,00 m (Höhe) und 2,00 m (Breite) nicht überschreiten

#### **§ 6**

### **Lichtwerbung**

- (1) Grelle Leuchtfarben sowie blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbungen dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Lichtwerbungen müssen auch am Tag den Anforderungen des § 4 entsprechen.



## **§ 7**

### **Schaukästen und Warenautomaten**

- (1) In folgenden Bereichen sind Warenautomaten nur in unmittelbarer Verbindung mit einer Verkaufsstätte zulässig:
  - 1.1. Geltungsbereich der Erhaltungssatzung der Stadt Schwarzenberg in der jeweils gültigen Fassung
  - 1.2. in beidseitig an die nachfolgend genannten Straßen angrenzenden Flurstücke:
    - 1.2.1. Erlaer Straße ab Einmündung Rosenthalweg bis zum Geltungsbereich der Erhaltungssatzung
    - 1.2.2. Uferstraße
    - 1.2.3. Gottfried-Heinrich-Stölzel-Platz
    - 1.2.4. Wolfshof
    - 1.2.5. Dorfzentrum Crandorf, einschließlich Kirche
    - 1.2.6. Schulplatz, einschließlich Altes Rathaus
- (2) Schaukästen dürfen nicht mehr als 0,15 m über die Außenwände baulicher Anlagen hinausragen bzw. 0,15 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. An Gebäudeecken ist ein Abstand von mindestens 1,00 m von der Gebäudekante einzuhalten.

## **§ 8**

### **Plakatierungen**

- (1) Im öffentlichen Verkehrsraum bedarf die Plakatierung einer Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Das Verfahren zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis und die Erhebung von Gebühren regelt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ist die Plakatierung nur an dafür vorgesehenen ortsfesten Einrichtungen genehmigungsfähig (z.B. Schaukästen und Anschlagtafeln). Im weiteren Geltungsbereich dieser Satzung ist die Plakatierung an dafür vorgesehenen ortsfesten Einrichtungen und Lichtmasten zulässig. Ausgeschlossen davon sind Lichtmasten mit blauer Banderole.
- (4) Plakatierungen dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts, und Landschaftsbild verunstalten. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch Plakatierungen nicht gefährdet werden.



## **§ 9 Unzulässige Werbung**

- (1) Werbeanlagen gemäß § 2 Abs. 1 sind unzulässig:
  1. an technischen Einrichtungen, insbesondere an Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Hydranten und Beleuchtungsmasten
  2. auf Dächern, Kaminen, Gesimsen, Fenster- und Torrahmen, Fensterläden, Säulen, Pfeilern, Mauerblenden
  3. an Bänken, Bäumen, in Vorgärten und an Böschungen
- (2) Werbung an Brücken, Verkehrsschildern, Garagen und Einfriedungen ist untersagt.
- (3) Störende Häufung von Werbung und jede Art von Streckenreklame ist unzulässig.
- (4) Werbung an standortfixierten Fesselballons und an dauerhaft abgestellten Fahrzeugen ist nicht gestattet.

## **§ 10 Bestimmungen für den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung**

Im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung werden an die Werbeanlagen folgende zusätzliche Anforderungen gestellt:

- (1) Werbeanlagen sind so anzuordnen, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung und des Straßen- und Stadtbildes nicht beeinträchtigen.
- (2) Werbeanlagen sind so anzubringen, dass sie als integrierender Bestandteil der Fassade empfunden werden. Die farbliche Gestaltung der Werbeanlagen ist mit der Farbgebung der Fassade abzustimmen.
- (3) Leuchtreklame in Form von Lichtkästen und Leuchtbuchstaben ist nicht zulässig. Zugelassen ist die Hinterleuchtung von Werbeflächen, vorzugsweise von Schriftzügen aus Metall und Holz. Die Anstrahlung von Auslegern und Gestaltungselementen an Gebäuden ist unzulässig.
- (4) Einzelausleger und Zunftzeichen sind zulässig bis zu einer max. Größe von 0,80 m x 0,80 m, wobei die Auslegertiefe 1,0 m nicht überschreiten darf.
- (5) Werbeanlagen dürfen den Verkehr (einschließlich Fußgänger) nicht behindern. Diese Forderung wird gleichermaßen an Fahrradständer und aufgestellte Werbeelemente im Fußgängerbereich gestellt.



(6) Unzulässig sind Werbeanlagen auf, an oder in:

1. Baudenkmalen, ausgenommen sind Beschriftungen und Zeichen, die lediglich auf den Betrieb und seinen Inhaber hinweisen
2. Türen, Toren, Fenstern, ausgenommen sind Beschriftungen und Zeichen an Geschäftseingängen, die lediglich auf den Betrieb und seinen Inhaber hinweisen
3. Böschungen und Stützmauern,
4. Balkonen, Brüstungen, Erkern
5. Brandmauern, Giebeln und Dächern
6. Stadtmobiliar, Gestaltungselementen, Beleuchtungselementen.

## **§ 11**

### **Genehmigungspflicht und Zuständigkeit**

- (1) Ist eine Werbeanlage nach § 59 Abs. 1 SächsBO genehmigungspflichtig, erfolgt die Bearbeitung durch die Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes.
- (2) Bei verfahrensfreien Werbeanlagen und Warenautomaten entsprechend § 61 Abs. 1 Nr. 12 a und b SächsBO bedarf es im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung entsprechend § 173 Abs. 1 BauGB einer schriftlichen Genehmigung durch die Große Kreisstadt Schwarzenberg.
- (3) Für die Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 2 sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - 1.1. formloser Antrag
  - 2.2. Lageplan
  - 2.3. farbige, bildliche Darstellung der Werbeanlage oder des Warenautomaten in Verbindung mit der baulichen Anlage
- (4) Die Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 2 ist gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig.

## **§ 12**

### **Abweichungen**

- (1) Abweichungen von den Anforderungen der Sächsischen Bauordnung und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften kann die Untere Bauaufsichtsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO zulassen.
- (2) Über Abweichungen bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet gemäß § 67 Abs. 3 SächsBO die Große Kreisstadt Schwarzenberg.



### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Werbesatzung dadurch zuwiderhandelt, dass er

1. Werbeanlagen errichtet, die nicht den allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 entsprechen,
2. gegen die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des § 4 dieser Satzung verstößt
3. Werbeanlagen errichtet, die den technischen Anforderungen gemäß § 5 entgegenstehen,
4. Werbeanlagen entgegen § 6 zum Einsatz bringt,
5. Schaukästen und Warenautomaten entgegen § 7 aufstellt bzw. errichtet,
6. Plakatierungen entgegen § 8 anbringt,
7. Werbeanlagen im Sinne des § 9 errichtet, aufstellt oder anbringt,
8. gegen die Bestimmungen des § 10 für den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung verstößt,
9. Werbeanlagen oder Warenautomaten ohne Genehmigung entsprechend § 11 errichtet,

handelt ordnungswidrig nach § 87 Abs. 1 Ziffer 1 SächsBO und kann nach § 87 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Schwarzenberg (Werbesatzung) vom 27. November 2007, bekannt gemacht im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg am 05.12.2007, außer Kraft.

Schwarzenberg, den 25.04.2012

Hiemer  
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

